

Remo Arpagaus
Bereichsleiter / Betriebsleiter
direkt 044 835 83 03
remo.arpagaus@dietlikon.org

Protokollauszug vom 14.09.2021

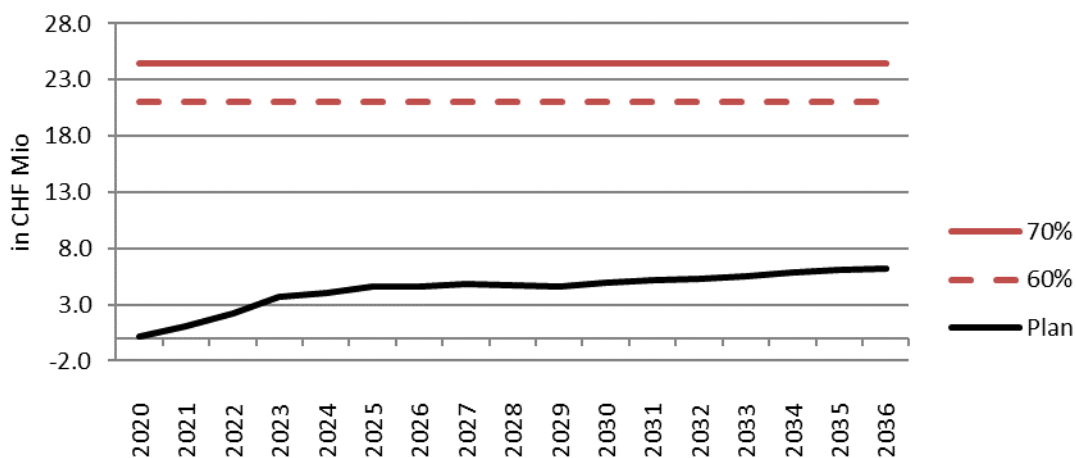
187 23.04.2 Finanzielles
Abwasserentsorgung; Tarife 2022; Festsetzung

A. Ausgangslage

Unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen, eines gleichbleibenden Betriebsaufwandes, der Abschreibungen und der zu erwartenden Einnahmen ist für das Jahr 2022 keine Tarifierhöhung vorgesehen.

Die Spezialfinanzierung (SF) betrug Ende 2020 rund CHF 4'761'620. Die Verschuldung befindet sich auf einem tiefen Niveau (siehe Abbildung 1). In den nächsten Jahren ist mit keiner Tarifierhöhung zu rechnen.

Verschuldung Abwasser



gemäss GRB 195 vom 11.09.2018

Abbildung 2: Entwicklung der Verschuldung

B. Preise der Abwasserentsorgung Dietlikon¹

Wie im nachfolgenden Box-Plot Diagramm ersichtlich, liegen die aktuell gültigen Tarife für die Abwasserentsorgung im schweizerischen Vergleich etwa im Mittelfeld. Der Durchschnittswert ist mit einem grünen Kreuz dargestellt und entspricht dem durchschnittlichen Preis aller berücksichtigten Gemeinden für einen m³ verbrauchtes Frischwasser für den entsprechenden Haushaltstyp.

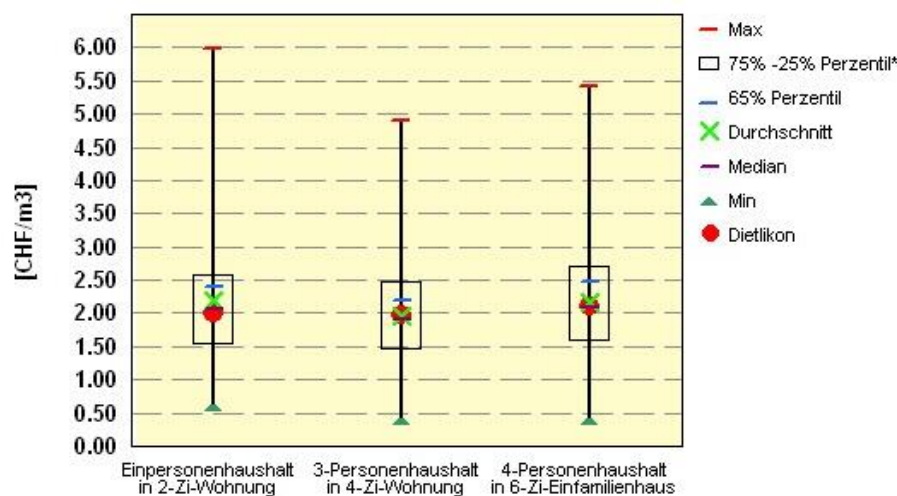


Abbildung 3: m³ Preis für verbrauchtes Frischwasser im jeweiligen Standardhaushalt (Quelle: Preisüberwacher)

Tabelle 1: Tarife Abwasserentsorgung 2022

Grundgebühr	je m ² massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0,132
Mengengebühr	je m ³ Frischwasserbezug	CHF 1,65

Beschluss:

- Die Tarife für die Mengengebühr sowie Grundgebühren werden für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unverändert wie folgt festgelegt:

Grundgebühr	je m ² massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0,132
Mengengebühr	je m ³ Frischwasserbezug	CHF 1,65

- Dieser Beschluss ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung und Selbstdeklaration des Preisüberwachers im KURIER zu publizieren.

¹ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?z=5&i=258&c=1&term=dietlikon&name=Dietlikon>

3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
 - Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: